

Merkblatt

Schwerpunktprogramm



A Einrichtung eines Schwerpunktprogramms

I Programminformationen

1 Ziel

Beim Schwerpunktprogramm handelt es sich um ein Förderprogramm mit offener Ausschreibung, mit dem folgende Programmziele verfolgt werden:

1.1 Förderung von Projekten mit hoher Originalität und Qualität in Thematik und/oder Methodik.

Das Programmziel kann erreicht werden, wenn beispielsweise

- im Schwerpunktprogramm Themen bearbeitet werden sollen, die aktuell von herausragender Bedeutung sind (emerging fields),
- im Schwerpunktprogramm neue, auch risikobehaftete Methoden und Ansätze erprobt werden und/oder
- neue Arbeitsrichtungen etabliert werden, die sich ggf. auch auf andere Fachgebiete auswirken, und/oder
- durch das Schwerpunktprogramm eine nachhaltige Prägung der Wissenschaftslandschaft - auch auf internationaler Ebene - zu erwarten ist.

Schwerpunktprogramme werden nicht für Forschungsgebiete eingerichtet, die bereits etabliert sind und anderweitig umfangreich finanziert werden.

1.2 Schaffung eines Mehrwerts durch fachübergreifende Zusammenarbeit (Interdisziplinarität).

1.3 Schaffung eines Mehrwerts durch ortsübergreifende Zusammenarbeit (Netzwerkbildung).

1.4 Förderung des in den Projekten beteiligten wissenschaftlichen Nachwuchses.

1.5 Auf das Schwerpunktprogramm zugeschnittene Gleichstellungsmaßnahmen.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

An der Ausarbeitung eines Einrichtungsantrags können sich alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beteiligen, die in Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland tätig sind und ihre Ausbildung - in der Regel - mit der Promotion abgeschlossen haben.

Aus dem Kreis der Beteiligten bildet sich ein in der Regel interdisziplinär zusammengesetzter Programmausschuss (maximal fünf Personen). Wissenschaftlerinnen sind dabei fachspezifisch angemessen zu beteiligen.

Der Programmausschuss legt fest, welches Mitglied die Koordination bei der Ausarbeitung des Einrichtungsantrags und ggf. in den Förderperioden übernimmt (s. unter A I 4)

2.2 Form und Frist

Für die Beschreibung Ihres Vorhabens verwenden Sie bitte die entsprechende Vorlage in deutscher oder englischer Sprache, die Ihnen im elan-Portal zur Verfügung gestellt wird. Die Beschreibung darf maximal 25 Seiten umfassen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das elan-Portal.

elan.dfg.de

Als Anlage sind die Lebensläufe und Publikationsverzeichnisse der Mitglieder des Programmausschusses in einer PDF-Datei beizufügen.

Für die Erstellung dieser Publikationsverzeichnisse zum wissenschaftlichen Lebenslauf sowie für das themengebundene Publikationsverzeichnis der Mitglieder des Programmausschusses (Bestandteil der Beschreibung des Vorhabens) gelten die Hinweise zu Publikationsverzeichnissen (DFG-Vordruck 1.91).

www.dfg.de/formulare/1_91

Anträge auf Einrichtung eines Schwerpunktprogramms müssen spätestens am **15. Oktober** eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle der DFG eingegangen sein.

Über die Einrichtung neuer Schwerpunktprogramme entscheidet der Senat jeweils einmal im Jahr auf der Basis von Vorschlägen, die Mitglieder der Fachkollegien im Rahmen einer Sitzung erarbeiten.

3 Dauer

Der Förderzeitraum beträgt maximal 6 Jahre, aufgeteilt in Förderperioden von 6x1 Jahr oder 3x2 Jahren oder 2x3 Jahren.

4 Beteiligte und Koordination

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator kann zur Vorbereitung des Einrichtungsantrags ein Rundgespräch durchführen. Nähere Informationen hierzu erteilt der jeweils zuständige Fachbereich in der Geschäftsstelle.

Nach Beschluss des Senats über die Einrichtung eines Schwerpunktprogramms übernimmt die Koordinatorin bzw. der Koordinator eine steuernde Funktion für das Programm als Ganzes, damit die Programmziele erreicht werden. Im Rahmen der Begutachtung der Projektanträge ist sie bzw. er verantwortliche Ansprechperson für die Mitglieder der Begutachtungsgruppe.

In der Förderphase hat die Koordinatorin bzw. der Koordinator eine beratende Funktion gegenüber den Leitungen der geförderten Projekte.

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator legt bei jeder Fortsetzungsbegutachtung einen Bericht zur Entwicklung des Schwerpunktprogramms insgesamt vor und ist verantwortlich für die Vorlage des Abschlussberichtes. Sie/er hat das Recht, von den Projektleitungen die hierfür erforderlichen Informationen einzuholen.

Um die Aufgaben der Koordination erfüllen zu können, können einige besondere Module (s. unter B II) beantragt werden.

II Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** als verbindlich anzuerkennen.²

In der Skizzenphase holt die Koordinatorin bzw. der Koordinator von den Mitgliedern des Programmausschusses entsprechende Verpflichtungserklärungen ein

www.dfg.de/formulare/80_02

und bewahrt diese 10 Jahre nach Einreichung der Skizze bei der DFG auf. In Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt die Sprecherin bzw. der Sprecher die entsprechende Verpflichtungserklärung auf Nachfrage an die Geschäftsstelle der DFG heraus.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.“](#) (DFG-Vordruck 2.00).

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

B Projekte in einem eingerichteten Schwerpunktprogramm

I Programminformationen

1 Ziel

Das Schwerpunktprogramm bietet als themenorientiertes Förderprogramm mit offener Ausschreibung die Möglichkeit, Forschungsvorhaben auf aktuellen Forschungsgebieten interdisziplinär und überregional zu vernetzen.

Sobald der Senat die Einrichtung eines Schwerpunktprogramms beschlossen hat, fordert die DFG im Wege einer deutschlandweiten Ausschreibung auf, Anträge im Rahmen des eingerichteten Schwerpunktprogramms zu stellen.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland, deren wissenschaftliche Ausbildung – in der Regel mit der Promotion – abgeschlossen ist.

Anträge können auch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gestellt werden, die an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind, ohne dass hinsichtlich des einzelnen Antrags eine Kooperationspflicht besteht.

Es ist ferner eine Beteiligung von ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern möglich, wenn ihr Projekt für das Schwerpunktprogramm insgesamt von Mehrwert ist. Dies ist im Antrag besonders zu erläutern.

2.2 Form und Frist

Die Antragstellung für den Koordinationsantrag und für die Projektanträge erfolgt ausschließlich über das elan-Portal.

elan.dfg.de

Die Antragstellung richtet sich nach dem Leitfaden für die Antragstellung von Projektanträgen.

www.dfg.de/formulare/54_01

Der Einreichungstermin für Anträge ist der Aufforderung zur Antragstellung zu entnehmen.

Die Dauer der Förderperiode ist der Aufforderung zur Antragstellung zu entnehmen.

II Beantragbare Module

Im Rahmen eines Forschungsprojektes innerhalb eines Schwerpunktprogramms können zur Erreichung des Programmziels eines oder mehrere der folgenden Module beantragt werden. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach-, und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungsprojektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 Eigene Stelle

Wenn Sie im Rahmen des Forschungsprojektes für sich selbst eine Stelle als Projektleiter bzw. Projektleiterin beantragen wollen, kann Ihnen diese im Rahmen dieses Moduls zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_02

3 Vertretung

Wenn es für die Durchführung des Forschungsprojektes notwendig ist, dass Sie sich von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_03

Folgende Module können sowohl von der Teilprojektleiterin oder dem Teilprojektleiter für die einzelnen Forschungsprojekte gemeinsam mit den o.g. Modulen als auch von der Koordinatorin oder vom Koordinator im Rahmen des Koordinationsantrages für den gesamten Schwerpunkt beantragt werden:

4 Rotationsstellen

Sollen im Rahmen des Forschungsprojekts Ärztinnen und Ärzte wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_04

5 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen der Forschungsprojekte bzw. im Rahmen des gesamten Schwerpunkts Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_06

Bitte beantragen Sie alle Workshops und Kolloquien, die Sie im Laufe der Förderperiode bzw. zum Abschluss des Schwerpunktes durchführen wollen, in diesem Modul. Eine nachträgliche Beantragung zusätzlicher Mittel für Kolloquien ist grundsätzlich nicht möglich.

6 Mercator-Fellows

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Schwerpunkts in Kontakt.

www.dfg.de/formulare/52_05

7 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen.

www.dfg.de/formulare/52_07

Ausschließlich von der Koordinatorin bzw. vom Koordinator des Schwerpunktprogramms können im Rahmen des Koordinationsantrages für den gesamten Schwerpunkt beantragt werden:

8 Koordinierung

Dieses Modul ermöglicht es der Sprecherin oder dem Sprecher

- notwendige Mittel für die Koordination des Verbundes (Koordinationsmittel) zu beantragen, sowie unabhängig davon
- ein zusätzliches Budget zu beantragen, für individuelle und fach- bzw. projektspezifische Entlastungsbedarfe, die durch die Übernahme des Amtes der Koordinatorin oder des Koordinators in Folge der Unterrepräsentanz des Geschlechts auf Leitungsebene in der jeweiligen Disziplin entstehen. Die im Modulmerkblatt adressierte wissenschaftliche Leitungsperson der Sprecherin oder des Sprechers ist bei Schwerpunktprogrammen mit der Person der Koordinatorin oder des Koordinators gleichzusetzen.

www.dfg.de/formulare/52_12

9 Verbundmittel

Mit diesem Modul werden Mittel bereitgestellt, die dem gesamten Verbund zur Verfügung stehen.

www.dfg.de/formulare/52_13

10 Anschubförderung

Mit diesem Modul können Forschungsverbände vielversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern den Weg zu eigenständigen Forschungsprojekten bereiten.

www.dfg.de/formulare/52_11

11 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen

Dieses Modul ermöglicht Forschungsverbänden, gezielte Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft zu ergreifen sowie den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten.

www.dfg.de/formulare/52_14

Hierzu können 15.000,- Euro pro Jahr beantragt werden.

III Besonderheiten

Einbindung von Emmy Noether-Nachwuchsgruppen

Schwerpunkte können themenverwandte Emmy Noether-Nachwuchsgruppen assoziieren. In diesem Fall ist in dem Antrag auf Einrichtung eines Schwerpunktes und in dem Emmy Noether-Antrag wechselseitig aufeinander Bezug zu nehmen. Die Entscheidung über beide Anträge erfolgt unabhängig voneinander. Werden sowohl der Schwerpunkt als auch die Emmy Noether-Nachwuchsgruppe eingerichtet, so nimmt die Nachwuchsgruppenleiterin bzw. der Nachwuchsgruppenleiter an gemeinsamen Veranstaltungen des Schwerpunktes teil. Die Assoziierung kann auch nachträglich auf Grund einer Entscheidung der Koordinatorin oder des Koordinators erfolgen.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.³

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** als verbindlich anzuerkennen.⁴

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG

³ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.“](#) (DFG-Vordruck 2.00).

⁴ [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOWF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

5. die DFG innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Beendigung der Inanspruchnahme Ihrer Bewilligung, längstens aber bis zu Ihrer Berufung als Hochschullehrer, über Änderungen Ihres beruflichen Status und Ihrer Adresse zu informieren, damit die DFG auch nach Ende Ihrer Förderung mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann, um das Programm zu evaluieren.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz